

**Humanistische
Union**

Bürgerrechtsorganisation seit 1961

Satzung der HUMANISTISCHEN UNION E.V.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der HUMANISTISCHEN UNION am 19. November 1967 in Kassel beschlossen und durch die Delegiertenkonferenz am 19. April 1969 in Hannover, am 8. Mai 1971 in Köln, am 10. Februar 1973 in Mannheim, am 26. April 1977 in München, am 19. Mai 1979 in Lübeck, am 20. Juni 1981 in Marburg, am 11. Juli 1983 in Mainz, am 20. Juni 1993 in Essen, am 19. September 1999 in Nürnberg und am 13. September 2003 in München geändert. Es handelt sich nur um formale Änderungen, die nicht die Arbeit und die Ziele der HUMANISTISCHEN UNION betreffen.

Übersicht

- § 1 Name, Eintragung, Sitz
- § 2 Ziele
- § 3 Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Ordnung
- § 4 Formen der Vereinsarbeit
- § 5 Unabhängigkeit und Gemeinnützigkeit
- § 6 Die Mitgliedschaft im Verein
- § 7 Die Organe des Vereins
- § 8 Die Urabstimmung
- § 9 Die Delegiertenkonferenz
- § 10 Einberufung der Delegiertenkonferenz
- § 11 Die Wahl der Delegierten
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Der Verbandstag
- § 14 Der Beirat
- § 15 Das Schiedsgericht
- § 16 Die Wahlkommission
- § 17 Ausschlüsse und Amtsenthebungen
- § 18 Die Diskussionsredaktion
- § 19 Orts-, Regional- und Landesverbände
- § 20 Die Finanzordnung
- § 21 Haftung der Mitglieder
- § 22 Satzungsänderung und Auflösung
- § 23 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

§ 1**Name, Eintragung, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen 'HUMANISTISCHE UNION'.
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in München.

§ 2**Ziele**

Es ist der Zweck und die Aufgabe des Vereins, alle Bestrebungen zu fördern, welche

1. die ungehinderte Entfaltung aller weltanschaulichen, religiösen, philosophischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Auffassungen in gegenseitiger Achtung gewährleisten,
2. es jeder Bürgerin und jedem Bürger gestatten, von den im Grundgesetz garantierten Rechten der individuellen Lebensgestaltung, der Glaubens-, Wissens- und Bekenntnis-, der Meinungs-, Informations- und Koalitionsfreiheit ohne Furcht vor Nachteilen Gebrauch zu machen,
3. die Unabhängigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie aller Bereiche, in denen gesamtgesellschaftliche und sachliche Aufgaben zu lösen sind, gegenüber Machtansprüchen konfessioneller und weltanschaulicher Gruppen zu wahren suchen,
4. der Festigung demokratischer Solidarität und Toleranz, insbesondere auf dem Gebiet der Erziehung dienen,
5. dem friedlichen Zusammenleben aller Menschen im zwischenstaatlichen und innerstaatlichen Verhältnis dienen und Minderheiten vor Diskriminierung schützen,
6. auf der Herstellung menschenwürdiger, demokratischer Arbeitsbedingungen für Bürgerinnen und Bürger deutscher und nichtdeutscher Herkunft in Betrieben, Ausbildungsstätten und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen abzielen,
7. Beiträge zu einer menschenwürdigen und gesunden Umweltgestaltung zu leisten versuchen.

§ 3**Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Ordnung**

Der Verein lehnt alle Tendenzen ab, welche an die Stelle der freiheitlich-demokratischen Ordnung, wie sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vorsieht, eine weltanschaulichen gebundene Ordnung setzen wollen.

§ 4**Formen der Vereinsarbeit**

Um den unter § 2 ausgeführten Zweck zu erreichen, wird der Verein Landesverbände, Regionalverbände, Ortsverbände und Arbeitsgemeinschaften ins Leben rufen, Tagungen, Vorträge und Diskussionen veranstalten, Schriften und Informationsdienste herausgeben, wissenschaftliche Untersuchungen durchführen, Gutachten erstellen, Rechtsmittel in Anspruch nehmen und Rechtsschutz gewähren.

§ 5**Unabhängigkeit und Gemeinnützigkeit**

Der Verein hat keine parteipolitischen oder auf wirtschaftlichen Gewinn gerichteten Ziele.

§ 6**Die Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit ihrem Beitritt erkennt sie die Satzung des Vereins an.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Juristische Personen können bei der Delegiertenkonferenz durch Vertreter/-innen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
5. Der Verein nimmt personenbezogene Daten der Mitglieder auf, die nur für Vereinszwecke erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Das Nähere regelt eine Datenschutzordnung, die vom Vorstand ausgearbeitet und von der Delegiertenkonferenz beschlossen wird.

§ 7**Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedschaft in der Urabstimmung
- b) die Delegiertenkonferenz
- c) der Vorstand
- d) der Verbandstag
- e) der Beirat
- f) das Schiedsgericht
- g) die Wahlkommission

§ 8**Die Urabstimmung**

1. Die Delegiertenkonferenz, der Vorstand, der Verbandstag und die Mitgliedschaft können Anträge und Beschlüsse zur Urabstimmung stellen. Urabstimmungsbegehren müssen von wenigstens 10 Vereinsmitgliedern unterstützt sein, um vereinsöffentlich gemacht zu werden. Die Vereinsmitglieder entscheiden in geheimer und schriftlicher Urabstimmung, wenn binnen 6 Monaten nach Veröffentlichung (Stichtag) das Anliegen von 75 Mitgliedern unterstützt wurde.
2. Die für die Mitglieder erforderlichen Informationen über den Inhalt der Abstimmungsvorlage und mögliche Gegenäußerungen dazu sind von der Diskussionsredaktion alsbald zu veröffentlichen.
3. Bei der Urabstimmung ist der Antrag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Bei einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der Abstimmenden erforderlich.
4. Die Urabstimmung wird alsbald vom Vorstand durchgeführt und von der Wahlkommission überwacht. Die Ergebnisse von Urabstimmungen sind den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 9**Die Delegiertenkonferenz**

1. Die Delegiertenkonferenz besteht aus den von den Vereinsmitgliedern vor jeder Delegiertenkonferenz gewählten Delegierten. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, an der Delegiertenkonferenz teilzunehmen. Das Rederecht der Mitglieder, die nicht Delegierte sind, kann von der Delegiertenkonferenz beschränkt werden.
2. Die Delegiertenkonferenz berät und beschließt über die ihr vorgelegten oder aus ihrer Mitte kommenden Anträge, insbesondere über die vergangene und zukünftige Tätigkeit des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Grundsatze der Haushaltsplanung, die Mitgliedsbeiträge sowie über Satzungsänderungen. Bei Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Sie wählt auf die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, den übrigen Vorstand, das Schiedsgericht, die Diskussionsredaktion, die Wahlkommission und zwei Revisorinnen oder Revisoren. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins.
4. Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist.
5. Die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz werden privatschriftlich beurkundet und von der Versammlungsleitung sowie der Protokollführung unterzeichnet.

§ 10**Einberufung der Delegiertenkonferenz**

1. Eine ordentliche Delegiertenkonferenz ist alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er selbst oder ein Zehntel der Mitglieder oder ein Drittel der Ortsverbandsvorstände es verlangen. Der Antrag muss einen Tagesordnungsvorschlag enthalten und schriftlich begründet sein.
3. Ort und Zeitpunkt der Delegiertenkonferenz sind den Mitgliedern zugleich mit der Aufforderung zur Delegiertennominierung mitzuteilen. Die Ankündigung einer ordentlichen Delegiertenkonferenz muss spätestens drei Monate, die Ankündigung einer außerordentlichen Delegiertenkonferenz zwei Monate vor ihrem Zusammentritt erfolgen.
4. Anträge der Mitglieder und der Vereinsgliederungen an die Delegiertenkonferenz müssen einen Monat vor dem Zusammentritt beim Vorstand eingegangen sein. Die sind den Mitgliedern ebenso wie die Vorstandsanträge umgehend bekannt zu machen.
5. Zur Delegiertenkonferenz sind die Delegierten und Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages einzuladen.

§ 11**Die Wahl der Delegierten**

1. Die Delegierten werden in Wahlbezirken gewählt, die mit den Bundesländern übereinstimmen. Die Anzahl der Delegierten beträgt 51. Jeder Wahlbezirk erhält ein Grundmandat. Die Zahl der übrigen Delegierten wird für jeden Wahlbezirk proportional der Zahl der Mitglieder bestimmt, die dort ihren dem Vorstand bekannten Wohnsitz haben. Bei Bruchzahlen ist der ganzzahlige Anteil maßgebend. Restmandate werden in der Reihenfolge der Größe der Nachkommazahlen vergeben. Liegt aus einem Wahlbezirk kein Wahlvorschlag vor, legt der Bundesvorstand diesen Wahlbezirk mit einem benachbarten Wahlbezirk zusammen.
2. Zur Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten ist jedes Mitglied sowie jede Ortsverbands-Mitgliederversammlung des entsprechenden Wahlbezirks berechtigt. Jeder Kandidatenvorschlag kann die doppelte Anzahl von Namen enthalten wie Delegierte in diesem Bezirk zu wählen sind.
3. Gewählt wird geheim und schriftlich. Jedes Mitglied eines Wahlbezirks hat so viele Stimmen, wie Delegierte im Bezirk zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die in ihrem Bezirk die meisten Stimmen erhalten. Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter

vorzeitig aus, so geht das Mandat an die Kandidatin oder den Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl über.

4. Die Wahlen werden vom Vorstand durchgeführt und von der Wahlkommission überwacht. Die Ergebnisse sind allen Vereinsmitgliedern bekannt zu machen.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und sechs bis zehn weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Delegiertenkonferenz.

2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen.

3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

4. Die/der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich (§ 26 BGB). Im Behinderungsfall überträgt der Vorstand die Vertretungsbefugnis der/des Vorsitzenden einem anderen Vorstandsmitglied.

5. Schriftlich und telefonisch können Beschlüsse des Vorstands mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder gefasst werden, sofern keines dieser Beschlusssatzung außerhalb einer Vorstandssitzung widerspricht. Vorstandssitzungen können auch auf dem Wege telefonischer Konferenzschaltungen veranstaltet werden.

6. Im übrigen nimmt der Vorstand die Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode selbst vor. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Der Verbandstag

1. Der Verbandstag besteht aus allen anwesenden Mitgliedern und Beiratsmitgliedern. Der Verbandstag wird in den Jahren ohne Delegiertenkonferenz, darüber hinaus jederzeit auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Ortsverbandsvorstände vom Vorstand einberufen.

2. Der Verbandstag berät den Vorstand in den laufenden organisatorischen und programmatischen Fragen.

§ 14

Der Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in allen Sachfragen.

2. Die Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die sich durch ihre wissen-

schaftliche Tätigkeit, durch ihr künstlerisches, publizistisches und politisches Wirken um die Ziele und Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand berufen.

§ 15

Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keine anderen Ämter in dem Verein ausüben.

2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der ordentlichen Delegiertenkonferenz gewählt. Zu ihrer Wahl hat jede/jeder Delegierte zwei Stimmen. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen.

3. Jedes Organ oder Mitglied des Vereins kann das Schiedsgericht anrufen, um Verstöße gegen die satzungsmäßige Ordnung überprüfen zu lassen.

4. Alles weitere regelt eine Schiedsordnung, die von der Delegiertenkonferenz zu beschließen ist.

§ 16

Die Wahlkommission

1. Die Wahlkommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern sowie weiteren drei Ersatzmitgliedern. Sie überwacht die Wahlen zur Delegiertenkonferenz und die Urabstimmungen.

2. Die Wahlkommission kann Wahlen und Urabstimmungen mit einer Frist von einer Woche nach Abschluss der Wahlen oder der Urabstimmung anfechten, wenn zwei Mitglieder der Wahlkommission dies verlangen.

3. In solchem Fall wird die neue Wahl oder Urabstimmung von der Wahlkommission durchgeführt.

4. Alles weitere regelt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenkonferenz zu beschließen ist.

§ 17

Ausschlüsse und Amtsenthebungen

1. Das Schiedsgericht kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstands oder der Delegiertenkonferenz aus dem Verein ausschließen, wenn es die Bestrebungen des Vereins in der Öffentlichkeit gröblich geschädigt hat. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds durch den Vorstand bedarf der Zustimmung des Schiedsgerichts.

2. Ebenso kann das Schiedsgericht auf Antrag des Vorstands oder der Delegiertenkonferenz ein Mitglied eines Amtes im Verein entheben, wenn es die Beste-

- bungen des Vereins verletzt oder das Ansehen oder den Bestand des Vereins gefährdet. Das Recht zur erneuten Kandidatur bleibt davon unberührt.
3. Die betroffenen Mitglieder oder ein von ihnen beauftragtes Mitglied sind vom Schiedsgericht zu hören.
 4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.
 5. Um einer akuten Schädigung des Vereins vorzubeugen, kann der Vorstand mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten als Amtsträger des Vereins mit sofortiger Wirkung vorläufig entbinden.
 6. Mit der Suspendierung ist der Antrag auf Ausschluss oder Amtsenthebung verbunden. Stimmt das Schiedsgericht dem Antrag richt binnen vier Wochen zu, so ist die Suspendierung aufgehoben.
 7. Das Schiedsgericht erlässt eine Verfahrensordnung für Ausschlüsse, Amtsenthebungen und Suspendierungen. Sie ist den Mitgliedern des Vereins bekannt zu geben.
 8. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das trotz zweimaliger Mahnung mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann mit einer Frist von vier Wochen das Schiedsgericht gegen diesen Beschluss anrufen.

§ 18

Die Diskussionsredaktion

1. Die Diskussionsredaktion ist verantwortlich für die Gestaltung eines allen Meinungen offenstehenden vereinsinternen Diskussionsorgans. Sie hat darauf hinzuwirken, dass die vereinsinterne Diskussion vor der gesamten Vereinsöffentlichkeit stattfindet.
2. Die Diskussionsredakteurin/der Diskussionsredakteur kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes oder Angestellter/Angestellter des Vereins sein.
3. Die Diskussionsredaktion ist vom Vorstand und den Gliederungen des Vereins in ihrer Arbeit zu unterstützen.

§ 19

Orts-, Regional- und Landesverbände

1. Die Orts-, Regional- und Landesverbände fördern die Ziele der HUMANISTISCHEN UNION in ihrem örtlichen bzw. regionalen Wirkungsbereich auf eigene Initiative oder auf Anregung des Vorstands.
2. Auf Antrag von sieben Mitgliedern aus einer Gemeinde oder auf Initiative des Vorstands beruft dieser zur Gründung eines Ortsverbandes alle Mitglieder aus dieser Gemeinde zu einer konstituierenden Versammlung ein.

3. In einer Gemeinde kann es nicht mehr als einen Ortsverband geben. Alle in einer Gemeinde wohnenden Mitglieder gehören dem Ortsverband an, soweit sie nicht schriftlich der Geschäftsstelle des Vereins erklären, dem Ortsverband nicht angehören zu wollen. Eine solche Mitteilung ist unverzüglich an den betreffenden Ortsverbandsvorsitzenden weiterzugeben. Alle Mitglieder benachbarter Gemeinden, in denen es keine Ortsverbände gibt, müssen auf ihren Wunsch in den Ortsverband aufgenommen werden, auch wenn dieser Ortsverband einem benachbarten Wahlbezirk angehört. Wenn ein Mitglied einem in einem anderen Wahlbezirk gelegenen Ortsverband beitrifft, ist dies der Geschäftsstelle des Vereins gegenüber zu erklären. Der Vereinsvorstand informiert alle Mitglieder über den Bestand und die Gründung von Ortsverbänden.
4. Ein Ortsverband entscheidet in Mitgliederversammlungen. Er wählt mindestens alle zwei Jahre einen Vorstand und kann sich eine Satzung geben, die der Bestätigung durch den Vereinsvorstand bedarf. Erfolgt eine Neuwahl des Ortsverbandsvorstandes nicht innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Ortsverbandsvorstandes, so gilt der Ortsverband als aufgelöst.
5. Beschlüsse von Ortsverbands-Mitgliederversammlungen und Ortsverbandsvorständen können vom Vereinsvorstand mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder suspendiert werden. Der Vereinsvorstand beruft zugleich eine Ortsverbands-Mitgliederversammlung ein, die spätestens einen Monat nach der Suspendierung stattfinden muss. Wenn die suspendierten Beschlüsse von dieser Ortsverbands-Mitgliederversammlung bestätigt werden, so gelten sie, bis die nächste Delegiertenkonferenz endgültig über sie entschieden hat. Beschlüsse von Ortsverbandsvorständen betr. § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 sowie die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten durch Ortsverbands-Mitgliederversammlungen sind von diesem Suspendierungsrecht ausgenommen.
6. Die Mitglieder des Vereinsvorstands können jederzeit an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen jedes Ortsverbands teilnehmen. Alle solchen Sitzungen und Versammlungen sind daher dem Vereinsvorstand rechtzeitig mitzuteilen.
7. Die Ortsverbandsvorstände eines Bundeslandes können auf Antrag eines Ortsverbandes oder des Bundesvorstandes eine Landeskonzferenz einberufen und mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstände der bestehenden Ortsverbände einen Landesverband bilden. Die Landeskonzferenz wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Landesvorstand oder eine Landessprecherin/einen Landessprecher.
8. Orts- oder Landesverbände können Regionalverbände bilden. Sind keine Ortsverbände vorhanden, können auch einzelne Mitglieder Regional- oder Landesverbände bilden. Deren Gründung ist nicht an Landesgrenzen gebunden. Mitglieder mehrerer Bundesländer können landesübergreifende Landesverbände

bilden. Die Absätze 4 – 7 gelten für die Regionalverbände entsprechend.

§ 20

Die Finanzordnung

1. Die Mitglieder zahlen den von der Delegiertenkonferenz als Jahresbeitrag festgesetzten Mitgliedsbeitrag an den Verein. Er ist jeweils am Jahresbeginn fällig. Der Vorstand ist befugt, im Ausnahmefall den Betrag für einzelne Mitglieder zu ermäßigen.
2. Über die Verwendung von Mitteln aus der Vereinskasse entscheidet der Vorstand, soweit dies nicht durch den Haushaltsplan geregelt ist.
3. Das Finanzgebahren des Vorstandes wird von zwei Revisorinnen oder Revisoren kontrolliert, die von jeder ordentlichen Delegiertenkonferenz zu wählen sind und der folgenden Delegiertenkonferenz zu berichten haben. Den Revisorinnen bzw. Revisoren ist vom Vorstand jederzeit Einblick in alle die Finanzen betreffenden Unterlagen zu gewähren.
4. Die Einnahmen, das Vermögen sowie etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, begünstigt werden.

§ 21

Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen und mit ihren etwa rückständigen Beiträgen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 22

Satzungsänderung und Auflösung

1. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur von drei Viertel der anwesenden Delegierten, mindestens von zwei Drittel der Mitglieder der Delegiertenkonferenz beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge müssen einen Monat vor Zusammentritt der Delegiertenkonferenz beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind den Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenkonferenz schriftlich mitzuteilen. Das Recht der Delegierten, diese Anträge abzuändern, bleibt davon unberührt.
2. Kann ein Antrag auf Auflösung des Vereins wegen mangelnder Beschlussfähigkeit nicht erledigt werden, so kann der Vorstand eine außerordentliche Delegiertenkonferenz innerhalb der nächsten drei Monate einberufen, die den Auflösungsantrag mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Delegierten annehmen kann.

3. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins erhalten 8 Wochen nach ihrer Bekanntmachung Gültigkeit, sofern nicht gemäß § 8 eine Urabstimmung über sie begehrt wird und sie in dieser Urabstimmung nicht aufgehoben werden. Wird ein Antrag auf Auflösung erst nach dem in Abs. 2 dieses Paragraphen genannten Verfahren beschlossen, ist darüber eine Urabstimmung auf Grund des § 8 ausgeschlossen.

§ 23

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an amnesty international – Deutsche Sektion, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

The logo consists of a dark grey rectangular background. On the left side, the words "Humanistische" and "Union" are stacked vertically in a white, sans-serif font. "Humanistische" is on the top line and "Union" is on the bottom line.

Bürgerrechtsorganisation seit 1961

HUMANISTISCHE UNION e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Haus der Demokratie und Menschen-
rechte

Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Tel. (030) 20 45 02 56

Fax (030) 20 45 02 57

info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
Konto-Nr.: 3074200
BLZ 100 205 00